Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und Stadtkassenamt

Beherbergungssteuer

Was gilt für Übernachtungen ab dem 1. September 2023?

Beherbergungssteuer – was ist das und wofür ist das gut?

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt seit dem 1. Juli 2015 eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung besteuert.

Die Beherbergungssteuer ist – wie zum Beispiel auch die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer – eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuer deshalb, weil ein „besonderer Aufwand" besteuert wird, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden vom 7. Mai 2015.

Steuern – wie auch die Beherbergungssteuer – werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Die wichtigsten kommunalen Ausgaben, die aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden bestritten werden, sind Sozialleistungen und der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen und Sportstätten aus dem Stadthaushalt finanziert.

Wer ist steuerpflichtig?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Dresden entgeltlich in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen, Ferienunterkünften oder ähnlichen Beherbergungsstätten sowie auf Campingplätzen übernachten, soweit nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung (s. u.) besteht. Die Übernachtung auf Wohnmobilstandplätzen ist steuerpflichtig, sofern dort besondere Sanitärräume angeboten werden.

Wie hoch ist die Beherbergungssteuer und wann ist sie zu entrichten?

Die Beherbergungssteuer beträgt sechs Prozent vom Übernachtungspreis einschließlich Umsatzsteuer und ist bei Abreise in der Beherbergungseinrichtung zu entrichten.

Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen die Beherbergungssteuer einzuziehen. Sollten Sie sich durch Ihren Gastgeber zu Unrecht belastet fühlen, entrichten Sie bitte trotzdem zunächst die Beherbergungssteuer und machen Sie Erstattungsansprüche im Nachhinein gegenüber dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden geltend. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Wer ist steuerfrei?

Nicht besteuert werden:

- Minderjährige
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr
- Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B"
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind
- Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** zu Ausbildungszwecken übernachten

Wichtig:

Der Betreiber Ihrer Unterkunft ist aus Nachweisgründen verpflichtet, von steuerbefreiten Gästen folgende Daten auf einem Meldeschein zu vermerken:

Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Datum der An- und Abreise, Grund der Steuerbefreiung.

Der Meldeschein ist vom Gast bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Sind Übernachtungen im Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen Behandlung steuerpflichtig?

Die anfallende Beherbergungssteuer ist zunächst in der Beherbergungseinrichtung zu entrichten. Die Freistellung derartiger Beherbergungen kann nur im Wege einer Rückerstattung gezahlter Beherbergungssteuer unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und ärztliche Bescheinigung) erlangt werden. In dieser Bescheinigung bestätigt der behandelnde Arzt, dass

- die Behandlung an sich zwingend notwendig war,
- aufgrund der Behandlung eine Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung unumgänglich war und
- gegebenenfalls aus medizinischen Gründen auch die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich wurde.

Unterliegen Übernachtungen, die beruflich veranlasst sind, der Steuerpflicht?

Ja. Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. März 2022 (Aktenzeichen 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16) wurde die Steuersatzung zum 1. Juli 2023 dahingehend geändert, dass grundsätzlich alle entgeltlichen Übernachtungen der Steuerpflicht unterliegen.

Unterliegen Übernachtungen, die Ausbildungszwecken dienen, der Steuerpflicht?

Ab dem 1. September 2023 sind aufgrund einer erneuten Satzungsänderung Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken in Dresden übernachten, von der Steuer befreit.

Für die Geltendmachung einer Steuerbefreiung ist eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung vor Ort in der Beherbergungseinrichtung vorzulegen sowie ein Meldeschein auszufüllen.

Liegt die Bescheinigung der Bildungseinrichtung zum Zeitpunkt des Aufenthaltes in Dresden nicht vor, kann im Nachhinein die Rückerstattung gezahlter Beherbergungssteuer beantragt werden. Hierfür ist die Bescheinigung der Bildungseinrichtung sowie eine Rechnungskopie beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen. Einen Muster-Rückerstattungsantrag finden Sie online unter www.dresden.de/beherbergungssteuer.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Beherbergungssteuer?

Dann schauen Sie gern in unsere „FAQ Häufige Fragen und Antworten zur Beherbergungssteuer“ oder wenden sich an das Sachgebiet Beherbergungssteuer des Steuer- und Stadtkassenamtes:

Telefon (03 51) 4 88 27 19
E-Mail beherbergungssteuer@dresden.de

<u>Besucheranschrift:</u>
Dr.-Külz-Ring 19
Zimmer: 4/206, 4/207 und 4/208
01067 Dresden

<u>Postanschrift:</u>
Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und Stadtkassenamt
Sachgebiet Beherbergungssteuer
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Steuer- und Stadtkassenamt
Telefon (03 51) 4 88 24 96
Telefax (03 51) 4 88 28 98
E-Mail steuer-stadtkassenamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Juli 2023

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.
Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.